

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

27.

38.) **M a n d a t,**

zu Verichtigung einer Mißdeutung des wegen allgemeiner Rechtsgrundsätze in
Frohn- und Dienstsachen erlassenen Mandats;

vom 30ten September 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

thun hiernit kund und zu wissen:

Dem Vernehmen nach hat das Erscheinen des, wegen Bekanntmachung allgemeiner Rechtsgrundsätze in Frohn- und Dienstsachen, unterm 13ten vorigen Monats, für Unsere alten Erblände erlassenen Mandats zu der Mißdeutung Anlaß gegeben, als ob, in dessen Verfolg, die beabsichtigte Einleitung zu einer Ablösung der Hutungs- und Frohndienst-Befugnisse für aufgehoben zu achten sei. Zu Beseitigung dieses Mißverständnisses, haben Wir für nöthig befunden, hiernit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß das gedachte Mandat darauf berechnet ist, daß es theils bis zur künftigen wirklichen Ablösung der fraglichen Befugnisse in Unsere alten Erbländen nicht länger an bestimmten Grundätzen bei Entscheidung freier Frohn- und Dienstsachen fehlen, theils aber auch dadurch das Ablösungsgeschäft selbst, welches übrigens nicht nur für die Kreislande, Gesetzsammlung 1830.